

Übersicht zu den Regeln für den Sport und die Gastronomie je Bundesland



Quellen: Internet-Seiten der jeweiligen Landesregierung, neues Bundesinfektionsgesetz und Beschlüsse MPK v. 18.11.2021, 02.12.21, 21.12.21 u. 07.01.22 sowie Bundestag u. Bundesrat v. 10.12.2021

Übersicht zu den Regeln für den Sport und die Gastronomie je Bundesland



Änderungshistorie (14.09.21):

- Thüringen: Einfügen S.2
- Rh-Pf: Aufnahme Link zu Leitindikatoren je Ldkr auf S. 2
- Hessen: Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (15.09.21):

- Hessen: Konkretisierung als Konsequenz S. 2 **Wichtig!!!**
- BW: Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (16.09.21):

- Hessen und BW: Konkretisierung Testpflicht für schulpflichtige Jugendliche

Änderungshistorie (22.09.21)

- Sachsen: Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung
- BW (zweite Seite): neuer Link zum Lga BW für Monitoring Hospitalisierungsrate eingefügt

Änderungshistorie (27.09.21)

- Thüringen: Anpassung aufgrund Konkretisierungen in einer neuen Landesverordnung

Änderungshistorie (30.09.21)

- Bayern: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (01.10.21)

- Thüringen: komplette Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung mit Einführung 2G u. 3G+-Optionsmodell

Änderungshistorie (04.10.21)

- Bayern: Konkretisierung nach erneutem bay. Kabinettsbeschluss

Änderungshistorie (10.10.2021)

- Rh-Pf: Anpassung aufgrund Anpassung Landesverordnung, betrifft speziell Erleichterungen für die Jugend

Änderungshistorie (12.10.21):

- Hessen: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung
- Bayern: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung
- Bund (S.2): Nachweispflicht zum 3G-Status für Beschäftigte mit Kundenkontakt

Änderungshistorie (13.10.21):

- BW: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung

Übersicht zu den Regeln für den Sport und die Gastronomie je Bundesland



Änderungshistorie (19.10.21):

- Sachsen: minimale Anpassung (bei 2G) aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (25.10.21)

- BW: Anpassung LV; Wegfall Maskenpflicht bei 2G

Änderungshistorie (26.10.21)

- Bayern: Verlängerung der LV ohne inhaltliche Änderung

Änderungshistorie (03.11.21)

- Hessen, Bayern: Anpassungen aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (05.11.21)

- BW: Nachbesserungen aufgrund Konkretisierungen Kultusministerium BW für den Sport

Änderungshistorie (06.11.21)

- Sachsen: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (08.11.21)

- Hessen: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (09.11.2021)

- Bayern: Anpassung aufgrund Konkretisierung und Verschärfung der gerade erst beschlossenen LV v. 03.11.21): Grund: Erreichung der „roten“ Ampelphase.
- Hessen: Konkretisierung nach Veröffentlichung Textfassung der neuen CoSchuV v. 03.11.21 am 08.11.21

Änderungshistorie (13.11.21):

- Bayern: Anpassung aufgrund Änderung LV
- Sachsen: Konkretisierung der Regeln für den Amateursport

Änderungshistorie (23.11.21)

- komplette Überarbeitung

Änderungshistorie (24.11.21)

- neue LV in BW, Hessen, Bayern und Thüringen

Änderungshistorie (28.11.21)

- Anpassung wg. neuer CoronaVO Sport

Änderungshistorie (01.12.21)

- Hessen: Anpassung aufgrund neuer LV
- Rh-Pf: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (03.12.21)

- Bund: Anpassung aufgrund Beschlüsse MPK
- Bayern: Nachschärfung LV nach Beschlüssen MPK v. 02.12.21
- BW: Nachschärfung LV nach Beschlüssen MPK v. 02.12.21
- Rh-Pf: Anpassungen LV nach Beschlüssen MPK v. 02.12.21

Änderungshistorie (06.12.21)

- Sachsen: Feststellung der pandemischen Lage
- BW: Konkretisierung Booster und Impfstatus für 2G+

Änderungshistorie (07.12.21)

- Hessen: Feststellung der pandemischen Lage

Änderungshistorie (10.12.21)

- Bund: Anpassung aufgrund Novellierung BfSG
- Sachsen: Anpassung aufgrund neuer LV
- Thüringen: Hinweis zur Testpflicht bei 2G+

Änderungshistorie (14.12.21)

- Hessen: Verschärfung der LV
- Bayern: Aufhebung Testpflicht für Geboosterte

Übersicht zu den Regeln für den Sport und die Gastronomie je Bundesland

Änderungshistorie (17.12.21)

- BW: Anpassung aufgrund Konkretisierungen in der aktuelle LV
- Bayern: Konkretisierung LV durch bay. Ministerrat
- Thüringen: neue LV

Änderungshistorie (21.12.21)

- Bund: Anpassung nach MPK
- Hessen: Anpassung LV aufgrund Beschlüsse MPK
- RLP: Anpassung LV aufgrund Beschlüsse MPK

Änderungshistorie (24.12.21)

- BW: Verschärfung durch neue LV
- Thüringen: Verschärfung durch neue LV

Änderungshistorie (07.01.22)

- Bund: Anpassung aufgrund Beschlüsse MPK v. 07.01.22

Änderungshistorie (09.01.22)

- Sachsen: Verlängerung der bestehenden LV bis 14.01.22. Danach soll eine neue LV kommen, die Erleichterungen bringen soll (derzeit noch in Diskussion)

Änderungshistorie (11.01.22)

- Hessen: Verlängerung der bestehenden LV
- Bayern (nachrichtlich): Verlängerung der bestehenden LV und somit keine Übernahme der 2G+-Regel in der Gastronomie (MPK-Beschluss v. 07.01.22)
- BW: Anpassung der LV

Änderungshistorie (13.01.22)

- RLP: Anpassung aufgrund neuer LV
- Sachsen: Anpassung aufgrund neuer LV

gesetzliche Vorgabe Bund (Stand 07.01.2022)

Mit Verabschiedung des neuen Bundesinfektionsschutzgesetzes durch Bundestag (18.11.21) und Bundesrat (19.11.21) sowie dessen Novellierung (10.12.21) gelten nachfolgende gesetzliche Regelungen:

- Aufhebung der pandemischen Lage von nationaler Tragweite zum 25.11.21

Ausgehend davon treten nun folgende Regelungen in Kraft:

- 3G-Pflicht am Arbeitsplatz mit tägl. Testung
- Verpflichtung zum Angebot für Home-Office
- 3G-Pflicht in allen öffentlichen Verkehrsmitteln
- Keine generelle Schließung von Gastronomie und Einzelhandel
- Bundesländer werden in die Lage versetzt, zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung durch weitergehende Regelungen für ihren Bereich zu erlassen/zu beschließen

Beschlüsse der MPK vom 18.11.21. Diese gelten flächendeckend und sind somit bundesweit gültig:

Drei-Stufen-Plan gekoppelt an die Hospitalisierungsrate (Intensiv-Betten Belegung je 100.000 Einwohner in 7 Tagen)

- Hospi-Rate >3 = 2G-Pflicht
- Hospi-Rate >6 = 2G+-Pflicht
- Hospi-Rate >9 = Kontaktbeschränkungen in Abstimmung mit den betreffenden Landkreisen

Beschlüsse der MPK vom 02.12.2021. Diese Vorgaben sind für alle bindend:

- Es gilt generell 2G (Freizeit, Kultur, Gastronomie); eine 2G+-Regel kann optional gezogen werden
- 2G auch im Einzelhandel. Ausnahme Geschäfte des täglichen Bedarfs

weiter aus MPK v. 02.12.21

- **private Kontakte für Ungeimpfte:**
 - eigener HH + 1 Pers. aus anderen HH, für Geimpfte und Genese gilt das nicht; wenn jedoch Nicht-Immunierte dabei sind, gilt die vorgenannte Grenze
- **Veranstaltungen in Innenräumen**
 - ab einer Inzidenz >350: bis 50 Pers. unter 2G möglich; Bars und Diskotheken müssen dann schließen
- **Schule**
 - generelle Maskenpflicht
- **allgemeine Impfpflicht**
 - hierzu soll der Ethikrat eine Empfehlung ausarbeiten, die dann in ein Gesetz einfließen werden.
Möglicher Start: 01.02.22
 - Zahnärzte und Tierärzte dürfen zukünftig auch impfen

Beschlüsse MPK v. 21.12.21 (Maßnahmen gelten ab 28.12.21):

- Beschlüsse der MPK v. 02.12.21 bleiben in Kraft
- zusätzlich kommen folgende, verschärfende Maßnahmen hinzu:
 - private Treffen von Geimpften und Genesenen werden auf 10 Personen begrenzt. Kinder bis 14 Jahren zählen dabei nicht mit.
 - Clubs u. Discos müssen schließen
 - Großveranstaltungen müssen ohne Zuschauer stattfinden

Wichtig: Bitte beachten, diese Maßnahmen sind Mindeststandards. D.h. die Bundesländer können auf Grundlage dieser Beschlüsse darüber Maßnahmen verfügen, die darüber hinausgehen. Sachsen und BW haben schon jetzt in einer Protokollerklärung zu den Beschlüssen festhalten lassen, dass diese Beschlüsse keine schnelle, ausreichende Handlungsfähigkeit bei einer Zuspitzung der Lage darstellen.

Beschlüsse MPK v. 07.01.22

- **Gastronomie**
 - 2G+ wird bundesweit zur Pflicht. Ausnahme: bereits erfolgte Auffrischungsimpfung
- **Tragen von Masken**
 - Empfehlung (keine Pflicht) zum Tragen von FFP2-Masken, wenn dieses angezeigt ist (Einhaltung Abstand nicht möglich)
- **Quarantäne für Kontaktpersonen und Isolierung infizierter**
 - keine Quarantäne für bestehende Auffrischungsimpfung, frisch doppelt geimpft, geimpft u. genesen od. frisch genesen.
 - Bei allen anderen kann die Quarantäne od. Isolation nach zehn Tagen enden, wenn vorher nicht durch Freitestung früher beendet wird

Inhalte Novellierung des BfSG am 10.12.21:

Die Länder können nun weitere Verschärfungen innerhalb ihrer Zuständigkeit zu verordnen, was ja auch schon einige getan haben. Bestehende Regelungen können somit über den derzeitigen vorläufigen Endtermin (15.Dez) hinaus bestehen bleiben.



Novellierung
BfSG

Übersicht über die Öffnungsperspektiven für den Sport je Bundesland

Links zu Hospitalisierungsraten der Länder

BW:

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

Nach Anklicken des Links den tagesaktuellen Lagebericht öffnen. In der ersten Tabelle erscheinen die maßgebenden Werte

Andere Bundesländer:

[Corona Zahlen nach Bundesländern - aktuelle COVID-19 Statistik für Deutschland \(corona-in-zahlen.de\)](https://corona-in-zahlen.de)

Unterhalb den Bundesgrafiken sind die Hospitalisierungswerte je Bundesland aufgeführt. Durch Anklicken auf eine Bundesland werden weitere Informationen sichtbar.

tagesaktuelle Inzidenzen für Städte und Landkreise bundesweit unter:

[Corona Zahlen für Städte und Landkreise in Deutschland - COVID-19 Statistik \(corona-in-zahlen.de\)](https://corona-in-zahlen.de)

Durch händische Eingabe der Stadt/des Landkreises im Suchfenster (unterhalb des blauen Kasten „Hinweise“) werden verschiedenste Werte angezeigt.

Allgemeine Aussage:

Es gelten die Regelungen aus dem neuen Bundesinfektionsgesetzes und den Festlegungen aus der MPK vom 18.11.2021.

Allerdings zwingt die hohe Anzahl an Infekten zu weiteren Maßnahmen im Land, die lt. neuem Gesetz jedem Land erlaubt, besondere Regelungen zu erlassen. Neu eingeführt wird deshalb z. Bsp. eine Alarmstufe II in Baden-Württemberg.

Die Grenzwerte der Stufen im Überblick:

- Basisstufe: Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19- Patient*innen belegt.
- Warnstufe: Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- Alarmstufe: Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 oder ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- Alarmstufe II: Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 oder ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Neu: Obwohl derzeit die Grenzwerte unterschritten werden, bleiben die Regelungen für die Alarmstufe II in Kraft bis 01.02.22

Generelle Vorsichtsmaßnahmen:

- **Generelle FFP2-Maskenpflicht** in geschlossenen Räumen (Einzelhandel, Gastronomie, Sport (Ausnahme: aktive Beteiligung)).
Ausnahme: ÖPNV und Arbeitsplatz
- AHA-Regeln
- Empfehlung zur Nutzung Corona-Warn-App
- Regelmäßiges Lüften

Definition Zutrittsbeschränkungen:

- 3G = Zutritt nur für getestete, geimpfte u. genesene Personen
- 3G+PCR = Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte od. genesene Personen
- 2G = Zutritt nur für geimpfte od. genesene Personen
- 2G+ = Zutritt nur für geimpfte od. genesene Personen mit negativem Schnell- od. PCR-Test

Ausnahmen bei den Zutrittsbeschränkungen:

- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen

Einschränkungen in Lebensbereichen unter Beachtung der Stufen

- **Private Veranstaltungen:**
 - Basisstufe: keine Beschränkungen
 - Warnstufe: ein Haushalt + 5 weitere Personen; Geimpfte u. Genese bis 17 Jahren zählen nicht mit
 - Alarmstufe: ein Haushalt + 1 weitere Person; Geimpfte u. Genese bis 17 Jahren zählen nicht mit
 - Alarmstufe II: ein Haushalt + 1 weitere Person; Geimpfte u. Genese bis 17 Jahren zählen nicht mit
- **Gastronomie in geschlossenen Räumen:**
 - Basisstufe: 3G
 - Warnstufe: 3G+PCR
 - Alarmstufe: 2G
 - Alarmstufe II: 2G+
- **Sport in Sportstätten u. Sportanlagen in geschlossenen Räumen:**
 - Basisstufe: 3G
 - Warnstufe: 3G+PCR
 - Alarmstufe: 2G
 - Alarmstufe II: 2G+

Hinweis für Sporttreibende, Funktionspersonal u. Veranstalter lt. CoronaVO Sport des Kultusministeriums BW auf nachfolgender Seite müssen entsprechend beachtet werden.

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 27. Dezember 2021

	Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<p>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfanstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport 	<p>Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal</p>			
	<p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht <p>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)</p>	<p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G <p>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)</p>	<p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G <p>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)</p>	<p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G <p>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)</p>
	<p><u>Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht - In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren ▪ in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige sowie Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G - Ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G 			
<p>Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport 	<p>Zuschauerinnen und Zuschauer</p>			
	<p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder ▪ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m <p><u>Maskenpflicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen <p><u>Kapazitätsbeschränkung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell 	<p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G <p><u>Maskenpflicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann 	<p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G <p><u>Maskenpflicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <p><u>Kapazitätsbeschränkung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität 	<p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G plus (*) <p><u>Maskenpflicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <p><u>Kapazitätsbeschränkung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 500 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität <p><u>Konsum und Verkauf von Alkohol</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kann von Ortspolizeibehörde untersagt werden
<p>Sonstige Regelungen</p>	<p><u>Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen <p><u>Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden <p><u>Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein 			

- **Private Treffen**

- eigener HH + 2 Pers. aus einem anderen HH, für Geimpfte und Genese gilt das nicht; wenn jedoch Nicht-Immunierte dabei sind, gilt die vorgenannte Grenze.
- In der Alarmstufe II darf bei Treffen, bei denen mindestens eine ungeimpfte Person teilnimmt, nur ein Haushalt mit jetzt zwei weiteren Personen zusammenkommen. Nicht zur Personenzahl hinzu zählen aber nur noch Kinder und Jugendliche bis einschließlich 13 Jahre (anstatt bislang bis 17 Jahre).
- Kontaktbeschränkung für geimpfte und genesene Personen:
 - 10 Personen in Innenräumen
 - 50 Personen im Freien.

- **Veranstaltungen in Alarmstufe II (gilt für Sport-, Kultur- u. Vereinsveranstaltungen)**

- Es sind nur noch Veranstaltungen mit 50%Kapazität zulässig. Höchstgrenze max. 500 Zuschauer.

- **Gastronomie**

- es gilt generell 2G+, d.h. auch Geimpfte od. Genesene benötigen einen zusätzlichen Test. Dieser Test kann in einer Teststation od. Apotheke durchgeführt werden. Er kann aber auch vor Ort unter Aufsicht erfolgen; gilt dann aber nur für die Einrichtung.
- Schließung von Clubs und Discotheken
- Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen. An Sylvester gilt ein Versammlungsverbot
- **in der Alarmstufe II müssen Personen ab 18 Jahren im Innenbereich eine FFP2-Maske tragen.**
- In der Alarmstufe II gilt eine Sperrstunde von 22:30Uhr bis 05:00Uhr (Silvester ab 01:00Uhr). Private Feiern in Gastronomiebetrieben unterliegen den Kontaktbeschränkungen wie bei privaten Treffen.

Ausnahmen bei 2G+-Testpflicht:

- **Personen, die vor nicht mehr als drei Monaten ihre vollständige Schutzimpfung abgeschlossen haben. Also die Zweitimpfung mit einem mRNA-Impfstoff von BioNtech/Pfizer oder Moderna sowie mit dem Vektor-Impfstoff von AstraZeneca oder die Impfung mit dem Vektor-Impfstoff von Johnson & Johnson.**
- **Genesene Personen, deren anschließende Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt.**
- **Genesene Personen, deren Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt.**
- **Personen, die Ihre Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben.**
- **Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht – also Kinder und Jugendliche mit vollständigem Impfschutz bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.**

Hotspots-Regelungen

- Gebiete über Inzidenz >600
- nächtliche Ausgangssperren
- es gelten individuelle Allgemeinverfügungen, die in Abstimmung mit den Landkreisen/Städten festgelegt werden

Generelle Aussagen:

- Als Indikatoren gelten die Vorgaben aus dem neuen Bundesinfektionsgesetz und den Beschlüssen aus der MPK`s vom 18.11.2021, 02.12.21 u. 21.12.21. Die pandemische Lage ist festgestellt.

Kontaktbeschränkungen:

- Ungeimpften wird empfohlen sich nur noch mit zwei Personen im privaten Raum zu treffen.
- Geimpfte und Genese dürfen sich nur noch mit 10 Personen in der Öffentlichkeit treffen. Ungeimpfte nur noch mit max. 2 Personen eines weiteren Haushalts. Kinder unter 14 Jahren zählen dabei nicht mit.

Vorgaben in Gastronomie und beim Sport:

- Maskenpflicht in der Gastronomie unabhängig vom gewählten Optionsmodell.
- Hygienekonzept ist zu erstellen. AHA-L Regeln sind einzuhalten.
- generelle 2G-Pflicht
- Schließung von Bars, Discotheken u. Verbot von Tanzveranstaltungen. Sonstige Gastronomie bleibt geöffnet.

Veranstaltungen:

- bis 250 Personen als Gesamtzahl möglich. Oberhalb dieser Zahl sind keine Zuschauer erlaubt.
- 0 -11P: keine Regeln
- 11 – 100P: 2G
- 101 – 249P: 2G + Hygienekonzept + Einhaltung der Abstandsregeln
- ab 250P: besondere Genehmigung erforderlich u. die Kapazität wird auf 25% begrenzt

Hotspot-Regelungen (ab Überschreitung Inzidenz 350 im Ldkr. bzw. kreisfreie Stadt an drei Tagen in Folge):

- Veranstaltungen im Innenbereich: 2G+ (gilt auch für den Sport); Außenbereich: 2G
- Veranstaltungen im privaten Bereich: max. 50 P (Innenbereich); Außenbereich: max. 200 P

Hinweis: die hess. Landesregierung stellt leider keine direkte Übersicht zu Hotspot-Gebieten bereit, deshalb der Verweis auf die Teletext-Tafel 156 des HR-Fernsehen. Dort werden sehr übersichtlich tagesaktuell die Hotspot-Gebiete pro Ldkr. bzw. kreisfreier Stadt ausgewiesen.

Hinweise zu Impfungen und Testungen in Abhängigkeit zum Zugang:

Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, sowie ungeimpfte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (bislang unter 12 Jahren) können an 2G-Veranstaltungen mit Test teilnehmen und somit Einrichtungen mit 2G-Regelung, beispielsweise Gaststätten oder Kultureinrichtungen, betreten. Bei Schülern wird das Schul-Testheft akzeptiert. Auch geimpfte und genesene Schüler werden demnächst 1x in der Woche zusätzlich getestet.

Hinweise zu Testungen:

bei schulpflichtigen Jugendlichen bis 18 Jahre:

Es ist ein Nachweis zu führen, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativ-Nachweis). Dieses kann für Schüler*innen erfolgen durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Erwachsene:

Als Negativnachweis gilt:

- ein Testnachweis einer offiziellen Teststation oder den Nachweis einer betrieblichen Testung
- ein Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden PCR- oder PoC-PCR-Testung

Ausnahmen bei 2G+-Testpflicht:

- Personen, die vor nicht mehr als drei Monaten ihre vollständige Schutzimpfung abgeschlossen haben. Also die Zweitimpfung mit einem mRNA-Impfstoff von BioNtech/Pfizer oder Moderna sowie mit dem Vektor-Impfstoff von AstraZeneca oder die Impfung mit dem Vektor-Impfstoff von Johnson & Johnson.
- Genesene Personen, deren anschließende Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt.
- Genesene Personen, deren Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt.
- Personen, die Ihre Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben.
- Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht – also Kinder und Jugendliche mit vollständigem Impfschutz bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

Generelle Aussagen:

- Grundsätzlich gilt die 2G+-Pflicht in Innenräumen, d.h. zusätzlich zu geimpft u. genesen wird ein gültiger negativer Test notwendig. Dieser zusätzliche Test entfällt, wenn die Booster-Impfung bereits erfolgt ist. **Neu werden von der Testpflicht auch Personen befreit, deren Zweitimpfung od. deren Genesenstatus nicht älter als 3 Monate ist.** Selbsttests unter Aufsicht möglich. Dieser Test gilt aber nur für diesen speziellen Anlass u. nicht als allgemeiner Nachweis.
- Diese grundsätzliche Regel gilt auch in der Gastronomie, im Hotel, beim Sport im Innenraum (Zuschauer).
- Für Nicht-Immunierte im öffentlichen Raum ist der Aufenthalt nur noch alleine, mit dem eigenen Hausstand od. mit einer Person aus einem anderen Hausstand erlaubt.
- Personenbegrenzung von einer Person pro 10qm Besucherfläche
- Wenn Abstand nicht eingehalten werden kann, dann gilt Maskenpflicht auch in Innenräumen.
- Bei privaten Treffen gilt: Nicht-Immunierte eigener HH + 2Pers. Max. 10P bei Geimpften und Genesenen; Kinder ab 14 Jahren sind ausgenommen (gilt ab 28.12.)
- Großveranstaltungen nur noch ohne Zuschauer möglich.
- Clubs und Disco`s müssen bereits ab 23.12. schliessen

Sportausübung:

- im Innenbereich dürfen nur noch geimpfte, genesene und diesen gleichgestellte Personen sowie maximal 25 Minderjährige (bisher: unbegrenzt), die nicht geimpft, genesen oder diesen gleichgestellt sind, gleichzeitig anwesend sein.
- Es gilt im Innenbereich generell 2G+, d.h. zusätzliche Testpflicht, auch für geimpfte und genesene Menschen **unter Beachtung der Ausnahme wie unter 1. Bullet „generellen Aussagen“ dargestellt.**

Änderungen bei Testpflicht:

die angeordnete Testpflicht kann nur noch erfüllt werden durch Vornahme eines (professionellen) Schnelltests durch geschultes Personal (und keinen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest mehr) oder durch einen PCR-Test. Ausnahmen bilden hier Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Hier gelten die Schultests od. ein unter Aufsicht erfolgter Selbsttest.



Achtung: Neue 2G/2G+ -Regeln

2G-Regel: nur Geimpfte & Genesene

- Gilt in Außenbereichen, wie in der Außengastronomie, im Außensport, in Freizeiteinrichtungen, die sich außen befinden

2G-Plus- Regel: nur Geimpfte & Genesene mit negativem Test

- Gilt flächendeckend in Innenräumen
- **Ausnahme:** Menschen mit Booster-Impfung
- Status gilt ab dem Tag der Booster-Impfung
- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht möglich



Für Minderjährige gelten Ausnahmen

- Kinder unter 12 Jahre + 3 Monate brauchen keinen Test
- Für ungeimpfte Kinder bis einschließlich 17 Jahre gilt 3G

RLP rüstet sich gegen Omikron

Kontaktbeschränkungen ab dem 28.12.

Geimpfte/Genesene

Mit max. 10 Personen



Ungeimpfte

Mit dem eigenen Hausstand
und max. 2 weiteren Personen

Ausgenommen: Kinder unter 14 Jahren.

Überregionale **Sport-, Kultur- und Großveranstaltungen**
finden ohne Zuschauer statt.
Clubs und Diskotheken schließen.

Allgemeine Aussagen

Es gelten ab sofort die Regelungen aus dem neuen Bundesinfektionsgesetz und den Festlegungen aus der MPK v. 18.11.21, 02.12.21 u. 21.12.21

Massnahmen:

- eigener HH + 1 Pers. aus einem anderen HH, für Geimpfte und Genese gilt das nicht; wenn jedoch Nicht-Immunierte dabei sind, gilt die vorgenannte Grenze. Für Geimpfte und Genesene ist ein Treffen im öffentlich Raum bis max. 10P erlaubt. Kinder bis 14 Jahren zählen dabei nicht mit.
- für Sport und Gastronomie, innen, gilt die 2G+-Regel (geimpft, genesen u. Antigenschnelltest), Außengastronomie und Sport in Außenbereichen (Ausübung und Zuschauer) 2G
- Gastronomie muss um 22 Uhr schließen.
- AHA-Regeln
- Kontaktnachverfolgung
- Hygienekonzepte
- Einzelhandel 2G, außer dem täglichen Bedarf ab Mi., 08.12.21
- Kontaktbeschränkungen analog Bund (eigener HH + 2 Pers. aus anderen HH), sofern Ungeimpfte anwesend sind.
- Grossveranstaltungen generell ohne Zuschauer
- Bars und Discotheken müssen schliessen

Sonderregelungen für Hotspots (gültig ab 25.11.):

Definition: Ldkr. mit einer Inzidenz > 1000. Grundlage ist hierbei die Feststellung am 24.11.21. Hier wird das öffentliche Leben weitestgehend heruntergefahren.

- Schließung der Gastronomie
- Schließung von Sportstätten
- Einstellung aller körpernahen Dienstleistungen außer Friseuren
- Einzelhandel bleibt offen, allerdings mit Flächen- und Personenbegrenzung

noch Bayern (Stand: 11.01.2022, gültig ab 13.01.2022 bis 09.02.2022)

Ausnahmen Testpflicht:

- Kinder unterhalb 6 Jahren und Schüler, die generell in der Schule getestet werden, sind von den 2G+-Regeln ausgenommen.
- bei Öffentliche Veranstaltungen, auch für den Sport, mit 2G+-Pflicht, müssen Schüler bis 14 Jahren, sofern diese regelmässig in der Schule getestet werden, keinen Extra-Test nachweisen.

Aufhebung Testpflicht bei 2G+

- Wer geboostert ist, entfällt die Wartezeit von 15 Tagen. Auch für Genese wird jetzt kein Test mehr bei 2G+ benötigt.
- Gilt nicht für Pflegeheime.

Kennzahlen für Bayern:

[Coronavirus: Übersichtskarte der Fälle in Bayern](#)

Neue Regelungen Kurzübersicht der Regelungen ab 28.12.

gesundheit.

pfllege.

bayern.

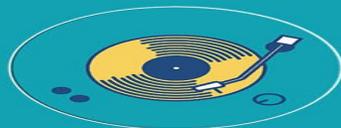
#bayerngemeinsam



Bei **privaten Zusammenkünften** außerhalb der Gastronomie, an denen ausschließlich Geimpfte und Genesene teilnehmen, sind maximal zehn Personen erlaubt. Bei den Kontaktbeschränkungen sind **Kinder unter 14 Jahren** ausgenommen. Die Altersgrenze von 14 Jahren findet künftig auch für die 2G Plus- und 2G-Erfordernisse Anwendung.



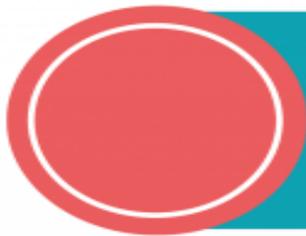
Das bislang für große überregionale Sportveranstaltungen geltende **Zuschauerverbot** gilt künftig auch für große Kulturveranstaltungen und vergleichbare Veranstaltungen.



Tanzveranstaltungen sind zukünftig auch außerhalb von Clubs und Diskotheken untersagt, soweit es sich nicht um Sportausübung handelt.

Geimpfte und Genesene dürfen sich im Rahmen von privaten Zusammenkünften mit maximal zehn Personen treffen. **Sobald eine ungeimpfte Person dabei ist, gelten die Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte.** Somit sind private Zusammenkünfte, egal ob im privaten oder im öffentlichen Raum, an denen auch Ungeimpfte teilnehmen, grundsätzlich nur mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes sowie höchstens zwei weiteren Personen eines weiteren Hausstands möglich – und zwar unabhängig von deren Impfstatus. Kinder unter 14 Jahren zählen nicht dazu.

**Alle weiteren Informationen dazu:
www.coronavirus.bayern.de**



Das gilt in bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 1.000

Übersicht der wichtigsten Regelungen seit 28. Dezember 2021.
Weitere Detailregelungen finden Sie unter: www.coronavirus.bayern.de

	<p>FFP2-Maske Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit eine med. Maskenpflicht im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! Es herrscht Maskenpflicht. ! Für Besucher von öffentlichen und privaten Veranstaltungen entfällt die Maskenpflicht, solange sie am Tisch sitzen. ! Outdoor: Bei allen Veranstaltungen, bei denen 2G und 2G plus gilt. 		<p>Gastronomie und Hotellerie 2G gilt auch für gastronomische Angebote unter freiem Himmel.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓! Zutritt nur für 2G, für alle Kinder unter 14 Jahre, sowie für mdj. Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden. ✓! Ausnahme: Bei zwingend erforderlichen und unaufschiebbaren nichttouristischen Aufenthalten Zugang mit 3G plus (PCR-/Nukleinsäuretest). ! Sperrstunde Gastronomie: 22 - 5 Uhr, Außer: Silvester.
	<p>2G+: Geimpft, genesen, zusätzlich negativer Schnelltest 2G: Geimpft, genesen 3G+: Geimpft, genesen, mit negativem PCR-Test 3G: Geimpft, genesen, mit negativem Schnelltest <small>(im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV))</small></p>	<ul style="list-style-type: none"> ! Zutritt insbesondere zu Objekten, die ihren Schwerpunkt indoor haben oder großes Publikum anziehen (z.B. Fitnessstudios, Theater, Bäder, Sportveranstaltungen) mit 2G plus und für Kinder unter 14 Jahre. ✓! Bei körpernahen Dienstleistungen sowie Bildungsangeboten von Volkshochschulen, Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen Zutritt nur für 2G und für Kinder unter 14 Jahre. ! Im ÖPNV/ÖPFV und im touristischen Bahn- und Reisebusverkehr gilt 3G. ✓! Ausnahmen u.a. für: Wahllokale, Gottesdienste, Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz. ! Minderjährige Schülerinnen und Schüler über 14 Jahre, die in der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, können zu sportlichen und musikalischen Eigenaktivitäten und Theatergruppen übergangsweise bis 12. Januar 2022 zu 2G und 2G plus zugelassen werden. Dies gilt nicht für Besuche als Zuschauer in in Stadien, Clubs, Konzerten, etc. ! Die Auffrischungsimpfung ersetzt den Test bei 2G plus. Außer: Krankenhäuser, Pflegeheime. 		<p>Dienstleistungen und Handel</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! 2G im Einzelhandel, Außer: Deckung täglicher Bedarf ! Obergrenze in Ladengeschäften: Ein Kunde je 10 m².
				<p>Kultur und Freizeiteinrichtungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓! 2G plus für Kulturveranstaltungen, Messen, Freizeit. Außer: u.a. Zoos, Freizeitparks. ! Clubs, Diskos, Schankwirtschaften u.ä. geschlossen. ✓! Zu großen überregionalen Kultur- und Sportveranstaltungen sind keine Zuschauer zugelassen.
				<p>Schulen und Kitas Die Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 können eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen, alle übrigen Schüler medizinische Gesichtsmaske.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Präsenzunterricht in allen Schularten. Ab 10.01.22: Test unabh. von Geimpft-/Genesenenstatus ! Grundschule/Förderschule: 2x/Woche Pooltest mit Selbsttest montags. ! Weiterführende Schulen: 3x/Woche Selbsttest. ! Allgemeine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. ✓! Kita: Kostenfreies Selbsttestangebot für 3 Selbsttest/Woche zu Hause.
	<p>Arbeitsplatz</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! Grundsätzlich 3G am Arbeitsplatz. 		<p>Kontakte Der Konsum von Alkohol ist auf von der zust. Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Örtlichkeiten untersagt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! Sobald bei privaten Treffen im öffentl. o. priv. Raum (auch priv. Grundstücke) Ungeimpfte & nicht Genesene teilnehmen: Eigener Hausstand + zwei Personen aus einem anderem Hausstand (Kinder bis 14 Jahre zählen nicht). ! Bei privaten Zusammenkünften außerh. der Gastronomie ausschließlich mit geimpften oder genesenen Personen, sind max. 10 Personen erlaubt.

Allgemeine Aussagen

Alle Bereiche des öffentlichen Lebens sind unter Beachtung der nachfolgenden Regeln erlaubt. Die Landkreise und kreisfreien Städte können Allgemeinverfügungen erlassen, die Einschränkungen vorschreiben. Weiterhin maßgebend sind neben bestimmten Inzidenzwerten die Parameter der Belegungsraten der Krankenhäuser und daraus abgeleitet die nachfolgenden Stufen:

Vorwarnstufe (Hospitalisierungsfaktor von 7; 650 Belegungen auf Normalstationen; 180 mit Corona-Patienten)

- **Überlastungsstufe** (Hospitalisierungsfaktor von 12; 1.300 Belegungen Normalstationen, 420 mit Corona-Patienten)
- bei Erreichen einer dieser Stufen in einem Landkreis gelten die Regelungen im gesamten Bundesland.
- Monitoring zur Belegung in den Krankenhäusern unter: [Infektionsfälle in Sachsen - sachsen.de](https://www.sachsen.de/infektionsfaelle)

Kontaktdatenerfassungen sollten vorrangig durch digitale Systeme, vorrangig Corona-Warn-App, erfolgen. Eine manuelle Erfassung ist aber zulässig.

AHA-Regeln sind einzuhalten. Es besteht eine FFP2-Maskenpflicht

Testnachweise

Ein Impf- od. Genesenennachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn die Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat od. aus gesundheitlichen Gründen eine Impfung nicht möglich ist.

Ebenfalls sind Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden, von der Testpflicht befreit. Unter 6 Jahren besteht keine Testpflicht.

Ausnahmen von der Testpflicht

Für Geboosterte generell die Testpflicht. Doppelt geimpfte und genesene ebenfalls, sofern die letzte Impfung nicht mindestens 14 Tage und höchstens drei Monate zurückliegt.

Kontaktbeschränkungen

Es gelten die Beschränkungen lt. BlnfSG. Treffen eigener HH + 2 Pers. aus einem anderen HH, für Geimpfte und Genese gilt das nicht; wenn jedoch Nicht-Immunisierte dabei sind, gilt die vorgenannte Grenze.

Versammlungen

Sind bis 200 Personen im Außenbereich erlaubt; im Innenbereich 50 Personen unter 2G+-Regel

Gastronomie

Im Innenraum gilt 2G+; im Außenbereich 2G. Ab Inzidenz 1500 an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Ldkr./kreisfreie Stadt muss geschlossen werden. Discotheken, Bars und Clubs bleiben geschlossen.

Großveranstaltungen bleiben untersagt.

Sport

Die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs für Publikumsverkehr ist untersagt. Abweichend davon ist die Öffnung zulässig für Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, Profi- und Berufssportler und Nachwuchssportler eines Leistungszentrums unter 2G+-Regel.

Ausgangsbeschränkungen

Bei Überschreitung von Inzidenz 1500 an sieben Tagen gilt eine Ausgangsbeschränkung von 22:00 bis 6:00Uhr des Folgetags für Ungeimpfte.

Erleichterungen

Werden in einem Ldkr./in einer kreisfreien Stadt folgende Werte unterschritten. Diese Regelungen können bei Überschreitung widerrufen werden:

- **Neuinfektionen von 1500 im Ldkr./kreisfreie Stadt**
- **Belegungswert Normalstationen von 1300 im Freistaat**
- **Belastungswert Intensivstationen von 420 im Freistaat**

Dann gelten folgende Erleichterungen im Ldkr./kreisfreie Staat:

Versammlungen

Im Freien bis 1000 Pers. erlaubt; im Innenraum bei max. Auslastung von 50% 500Pers.; bei 25% Auslastung max. 1000 Pers.

Sport in Innenräumen

Öffnung und Betrieb ist unter 2G+-Regel erlaubt.

Kontaktdatenerfassung durch den Betreiber

Auf Außensportanlagen ist Sport ebenfalls unter 2G-Regl erlaubt

Für den organisierten Vereinssport gelten die Kontaktbeschränkungen nicht.

Thüringen (Stand:23.12.21; gültig ab 28.12.21 bis 24.01.22)

Kontaktbeschränkungen:

- Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen ausschließlich geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur mit nicht mehr als zehn Personen zulässig. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, zählen dabei nicht mit.
- Private Zusammenkunft, an denen geimpfte und genesene Personen teilnehmen, sind ausschließlich mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit zwei weiteren haushaltsfremden Personen, zulässig, sofern dabei Nicht-Immunisierte teilnehmen. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, bleiben bei der Ermittlung der zulässigen Anzahl an Personen und Haushalten unberücksichtigt.
- ab 3.januar: Schulunterricht in Präsenz nur noch mit Test möglich, ansonsten ist Distanzunterricht Pflicht
- für Ungeimpfte Ausgangssperre von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetags

Öffentliche und private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen:

- 2G-Pflicht ab 15 Pers.; ab 50 Pers. 2G+
- Kontaktnachverfolgung > 15 Pers.
- Einhalten der AHA-Regeln
- Kapazitätsbegrenzung auf 40%; max. 500P; Anzeigepflicht 10Tg. Vorlauf

Gastronomie:

- 2G-Pflicht
- Sperrstunde ab 22 Uhr
- AHA-Regeln
- Maskenpflicht ab 6 Jahren (Ausnahme: fester Sitzplatz)
- Kontaktnachverfolgung

Freizeitsport in geschlossenen Räumen:

Innenraum:2G+ Ausnahme: Kinder- u. Jugendsport

Hygienekonzept

Kontaktnachverfolgung

Sportveranstaltungen ohne Zuschauer

kein Sport für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Ausnahmen:

symptomfreie Jugendliche bis 18 Jahre reicht ein Antigenschnelltest bzw. der Nachweis der Testung in der Schule

Vollständig immunisierte Personen im Rahmen der 2G Plus-Zugangsbeschränkung sind mit Schreiben vom 09.12.21 von der Testverpflichtung befreit sind, das trifft beispielsweise auf Personen zu, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

[20211209 Aussetzung Testverpflichtung 2GPlus fuer vollstaendig Immunisierte.pdf \(tmasgff.de\)](#)

noch Thüringen (Stand:18.12.21; gültig ab 28.12.21 bis 24.01.22)

zusätzliche Maßnahmen ab Inzidenz 1000:

- **Kontaktbeschränkungen für Personen ohne vollständigen Impfschutz:**
Treffen sind nur noch mit einer haushaltsfremden Person möglich (Ausnahmen bleiben bestehen)
- **Ausweitung der FFP2-Maskenpflicht auf die folgenden Bereiche (gilt ab 12 Jahren):**
 - in Geschäften/Dienstleistungsbetrieben (für Kunden)
 - bei öffentlichen Veranstaltungen (für Besucher)
 - in Gaststätten (Ausnahme: am Sitzplatz)

Reduzierung der erlaubten Personenanzahl bei öffentlichen/kulturellen Veranstaltungen auf:

- max. 100 Personen in geschlossenen Räumen
- max. 200 Personen unter freiem Himmel

Reduzierung der erlaubten Personenanzahl bei privaten Treffen auf:

- max. 30 Personen in geschlossenen Räumen
- max. 50 Personen unter freiem Himmel

Ausweitung der 2G Plus-Regelung auf:

- Gaststätten

Kein Alkoholausschank im öffentlichen Raum von 22 bis 5 Uhr, kein Alkoholkonsum in festgelegten Bereichen im öffentlichen Raum.

noch Thüringen (Stand:23.12.21; gültig ab 28.12.21 bis 24.01.22)

zusätzliche Maßnahmen ab Inzidenz 1500 (zusätzlich zu Maßnahmen >1000):

Reduzierung der erlaubten Personenanzahl bei öffentlichen/kulturellen Veranstaltungen auf:

- max. 20 Personen in geschlossenen Räumen
- max. 30 Personen unter freiem Himmel

Reduzierung der erlaubten Personenanzahl bei privaten Treffen auf:

- max. 20 Personen in geschlossenen Räumen
- max. 30 Personen unter freiem Himmel

Schließung der folgenden Einrichtungen für den Publikumsverkehr:

- Gaststätten (ausgenommen sind Lieferung und Abholung von Speisen/Getränken)
- Kulturelle Veranstaltungen

Möglichkeiten für Allgemeinverfügungen durch Landkreise od. kreisfreie Stadt:

- ab Schwellenwert von 200,1,
- ab Schutzwert ein Schwellenwert von 12,1,
- ab Belastungswert ein Schwellenwert von 12,1 Prozent

Fallzahlen pro Landkreis unter nachfolgendem Link:

[TMASGFF: Fallzahlen](#)